

27. 06. 79

Sachgebiet 84

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des
Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (7. KgfEÄndG)**

— Drucksachen 8/2651, 8/3022 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Riedl (München)

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Durch den Gesetzentwurf soll die Heimkehrerstiftung rechtlich und finanziell in die Lage versetzt werden, über ihre nach geltendem Recht zulässigen Leistungen hinaus weitere Leistungen an solche ehemaligen Kriegsgefangenen zu gewähren, denen wegen ihrer Kriegsgefangenschaft in der Rentenversicherung erhebliche Nachteile entstehen und bei denen dies unter Berücksichtigung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine wirtschaftliche Härte bedeuten würde.

Nach der Fassung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu dem Gesetzentwurf sollen dabei der nach § 44 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gebildeten Heimkehrerstiftung die Rückflüsse (Zins- und Tilgungsbeträge) abzüglich Verwaltungskosten aus Darlehen, die bisher nach dem Gesetz gewährt worden sind, für Förderungsaufgaben der in § 46 b des Entwurfs bezeichneten Art zur Verfügung gestellt werden.

Diese Leistungen dienen zur Minderung von Nachteilen, die durch die Bewertung der Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft als Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung entstanden sind und eine Härte bedeuten.

Darüber hinaus sollen der Stiftung vom Bund die folgenden Mittel zur Verfügung gestellt werden:

Für 1979	500 000 DM,
für 1980	400 000 DM,
für 1981	300 000 DM,
für 1982	200 000 DM,
für 1983	100 000 DM,

insgesamt also 1 500 000 DM. Damit ständen der Stiftung neben den Rückflüssen, die für diesen Zeitraum rd. 87 500 000 DM betragen, insgesamt 89 000 000 DM zur Verfügung.

Deckung für die aus dem Bundeshaushalt unmittelbar zu zahlenden Mittel ist für das Haushaltsjahr 1979 im Haushaltsplan bei Kapitel 06 40 vorhanden;

ein neuer Teil ist dafür aber in einem weiteren Nachtragshaushalt einzurichten.

Der Haushaltsausschuß stellt ausdrücklich fest, daß die Heimkehrerstiftung für die Durchführung dieses Gesetzes Ausgaben nur im Rahmen verfügbarer Mit-

tel leisten kann. Die vom Stiftungsrat zu erlassenen Richtlinien haben dies zu gewährleisten.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung zu dem Gesetzentwurf.

Bonn, den 27. Juni 1979

Der Haushaltsausschuß

Windelen

Dr. Riedl (München)

Vorsitzender

Berichterstatter